

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Marktverordnung

Marktverordnung

vom 17. Juli 2008

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 folgende Marktverordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Definition

- 1 Diese Marktverordnung findet auf alle in der Gemeinde Rothenburg stattfindenden Märkte Anwendung.
- 2 Als Märkte gelten alle auf öffentlichem oder privatem Grund organisierten Veranstaltungen, bei welchen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden.
- 3 Schaustellungen und Buden an der Kilbi fallen nicht unter diese Verordnung.

Art. 2 Marktplatz / Standort

Die zuständige Stelle der Gemeinde bestimmt das Areal, welches als Marktplatz benutzt werden darf. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.

Art. 3 Markttag

Die zuständige Stelle der Gemeinde legt auf Antrag der Marktorganisation die Markttag fest.

II Zuständigkeit

Art. 4 Zuständigkeit

- 1 Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates, beziehungsweise der von diesem bezeichneten Dienststelle.
- 2 Die Marktorganisation konstituiert sich selbst.
- 3 Die zuständige Stelle der Gemeinde erteilt der Marktorganisation die Bewilligung zur Durchführung von Märkten.

Art. 5 Organe

Marktorgane sind:

- die zuständige Stelle der Gemeinde
- die Marktorganisation als Veranstalterin

III Besondere Marktvorschriften

Art. 6 Aufgaben der Marktorganisation

- 1 Veranstalter von Märkten haben eine Marktorganisation zu bilden. Diese ist für die Organisation und Durchführung des Marktes gegenüber der Gemeinde gemäss Marktverordnung verantwortlich. Die Marktorganisation ernennt einen Marktchef.
- 2 Die Marktorganisation führt den Markt auf eigene Rechnung durch. Ihr obliegt die Gesamtorganisation und die geordnete Durchführung des Marktes.
- 3 Der zuständigen Stelle sind spätestens 60 Tage vor Ausschreibung des Marktes die für die Marktdurchführung notwendigen Gesuche mit Angaben über Marktart, Markttag/e und -Zeiten, Standortvorschlag sowie Organisationsstruktur einzureichen

Art. 7 Bewilligungspflicht

- 1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.
- 2 Die Bewilligung wird durch die Marktorganisation erteilt.
- 3 Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn
 - a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr bietet:
 - für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit,
 - für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen,
 - für die Sicherheit und Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
 - b) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
 - c) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
 - d) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebots nicht mehr garantiert sind.
- 4 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 8 Verkaufsberechtigung

- 1 Am Markt teilnahmeberechtigt sind Personen, die sich den Bestimmungen der Marktverordnung unterziehen. Die Zulassung zum Markt kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- 2 Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis „C“) besitzen.

Art. 9 Aufstellen der Stände

- 1 Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat nach den Weisungen des Marktchefs zu erfolgen.
- 2 Wer nicht erscheint, hat eine durch die Marktorganisation festzulegende Umtriebsgebühr zu bezahlen.
- 3 Stände, die zwei Stunden nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Marktorganisation für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.

Art. 10 Marktzeiten

Die Marktzeiten werden auf Antrag der Marktorganisation durch die zuständige Stelle der Gemeinde bewilligt.

Art. 11 Marktauffuhr / Befahren des Marktareals

- 1 Die Marktauffuhr hat bei Marktbeginn beendet zu sein. Das spätere Einfahren, das Befahren des Marktareals während der Dauer des Marktes sowie der Warenabtransport vor Marktschluss sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Bewilligung wird von der Marktorganisation erteilt.
- 2 Das den Marktbetrieb störende, Mitführen oder Benützen von Fahrzeugen ist untersagt.

Art. 12 Zuweisung von Abstellplätzen

Das Parkieren von Transportfahrzeugen (Autos, Anhängern etc.) sowie das Deponieren von Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen hat auf den durch den Marktchef dafür bezeichneten Plätzen zu erfolgen.

Art. 13 Warenangebot

- 1 Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktorganisation bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.
- 2 Das Warenangebot hat zwingend den Anforderungen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 3 Der Verkauf von Waffen, Munition, Schiesspulver, Sprengstoffen und pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

- 4 Der Verkauf oder das Anpreisen unsittlicher Schriften, Bilder Video-Kassetten sowie anderer Datenträger unzüchtigen oder brutalen Inhalts ist verboten.

Art. 14 Verhalten der Marktanbieter / Anpreisen der Waren

- 1 Den diesbezüglichen Anordnungen des Marktchefs ist Folge zu leisten.
- 2 Das überlaute Anpreisen der Waren, das zudringliche Auffordern zum Kauf, das Anhalten der Marktbesucher sowie der nicht bewilligte zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.
- 3 Lautsprecher sind nur mit Erlaubnis der Marktorganisation zugelassen.
- 4 Die Waren sind mit den erforderlichen Preisanschriften zu versehen.

Art. 15 Ruhe und Ordnung

Die Marktorganisation hat einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Übermässige Immissionen sind zu vermeiden.

Art. 16 Ordnung nach Marktschluss

Nach Marktschluss haben die Verkäufer ihre Standplätze unverzüglich zu räumen und in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.

IV Gebühren

Art. 17 Gebühren

- 1 Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.
- 2 Zur Finanzierung der Marktveranstaltung erlässt die Marktorganisation einen Gebührentarif und ist für das Inkasso der Stand- bzw. Platzgebühren besorgt. Sie verwaltet die einkassierten Gebühren und führt eine eigene Marktkasse.

V Massnahmen, Haftung

Art. 18 Zwangsmassnahmen

Personen, die sich trotz ausdrücklicher Ermahnung nicht an die Marktordnung halten, können durch die Marktorganisation vom Marktareal weggewiesen werden.

Art. 19 Haftung

- 1 Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- 2 Der Bewilligungsinhaber oder die -inhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.
- 3 Gemeinde und Marktorganisation haften nicht für Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse oder Zufälle entstehen.
- 4 Gegenüber Haftpflichtansprüchen Dritter hat die Marktorganisation eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

VI Rechtsmittel

Art. 20 Beschwerderecht

- 1 Gegen die gestützt auf die Marktverordnung erlassenen Anordnungen der Marktorganisation können die Betroffenen innert zehn Tagen bei der Marktorganisation schriftlich Einsprache erheben. Diese Einsprachen sind innert fünf Tagen zu entscheiden. Einsprachen gegen Entscheide des Marktchefs kommen am Markttag keine aufschiebende Wirkung zu.
- 2 Beschwerden gegen Einsprache-Entscheide der Marktorganisation sind innert zehn Tagen schriftlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzureichen. Die Beschwerden haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Beschwerden sind in einem einfachen und raschen Verfahren zu entscheiden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung des bisherigen Reglements

Die vorliegende Marktverordnung ersetzt das Marktreglement der Gemeinde Rothenburg vom 9. Juni 1982.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Marktverordnung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

Rothenburg, 17. Juli 2008

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer